

# **Allgemeines Wanderpreisreglement 2010**

## **Zweck**

Das allgemeine Wanderpreisreglement regelt die Beschaffung und Vergabe von Wanderpreisen für die verschiedenen Vereinsmeisterschaften bzw. Volksschiessen soweit diese solche vorsehen und kein anders lautendes Reglement eines Spenders besteht.

## **Beschaffung**

Falls der Vorstand für eine Vereinsmeisterschaft bzw. ein Volksschiessen einen Wanderpreis vorsieht, kann dieser auf folgende Weisen beschafft werden:

- Finanzierung ganz oder teilweise durch einen Spender inner- oder ausserhalb des Vereins
- Finanzierung durch den Verein
- Finanzierung durch den definitiven Gewinner des Vorgänger-Wanderpreises

## **Anspruch**

Der Anspruch auf den Wanderpreis und dessen Vergabe wird durch die entsprechenden Reglemente zu den jeweiligen Jahresmeisterschaften geregelt.

## **Laufzeit**

Die Wanderpreise der Sportschützen Gossau sind für acht Jahre im Umlauf, falls nicht ein Spenderreglement etwas anderes bestimmt.

## **Abgabe**

Die Wanderpreise werden jeweils am Absenden der entsprechenden Disziplin abgegeben. (G-300m, G-50m, P-50/25m im Herbst / G-10m, P-10m im Frühling)

## **Definitive Abgabe**

Die Wanderpreise werden nach Ablauf der Laufzeit demjenigen Schützen übergeben, der am meisten als Gewinner aufgeführt ist, falls nicht ein Spenderreglement etwas anderes bestimmt. Verzichtet der reglementsgemässe Gewinner auf die definitive Vergabe, so bestimmt der Vorstand darüber.

## **Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement wurde vom Vorstand der Sportschützen Gossau an der Sitzung vom 08. Februar 2010 genehmigt.